



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/52-PMVD/2026

27. Mai 2026

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Götze, Freundinnen und Freunde haben am 27. März 2026 unter der Nr. 5509/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Baukartell von 2002 bis 2017 – Wurden Schadensersatzansprüche der öffentlichen Hand geprüft und eingefordert?“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend darf auf § 25 Abs. 3 der Büroordnung 2004 hingewiesen werden. Dieser sieht grundsätzlich, sofern keine anderen gesetzlichen Verahrungsfristen gelten, eine zehnjährige Aufbewahrungsfrist nach dem letzten Bearbeitungsvorgang für derartige Akte vor. Detaillierte Informationen und Akte stehen allgemein nur bis zum Jahr 2015 zur Verfügung.

Zu 1:

Ja.

Zu 2 bis 5, 8 und 9:

Die derzeitig noch laufenden ressortweiten Erhebungen und Prüfungen erstrecken sich auf über rund 4.300 Bauprojekte bzw. Aufträge mit einem geschätzten Gesamtauftragsvolumen von bis zu 190 Mio. Euro. Bisherige Erhebungen ergaben Auftragsspannen von wenigen hundert Euro bis zu rund 16 Mio. Euro, also von Kleinstprojekten bis hin zu Vergaben im Oberschwellenbereich. Darüber hinaus ersuche ich um Verständnis, dass ich von einer detaillierten Beantwortung dieser Fragen Abstand nehme, da auf Grund noch laufender Prüfung jedes Einzelfalles noch kein endgültiges Ergebnis vorliegt.

Zu 6, 7 und 10 bis 13:

Mein Ressort ist bereits im Jahr 2025 an die Finanzprokuratur herangetreten, begründet durch die Tatsache, dass die Finanzprokuratur bereits in der Vergangenheit für verschiedene

Geschädigte (Gemeinden, Länder und Gesellschaften des Bundes) Verhandlungen im Hinblick auf eine außergerichtliche Einigung mit den betroffenen Unternehmungen führte. Weiters ist im Falle des Scheiterns einer solchen Einigung mit dem Bund – hier das Bundesministerium für Landesverteidigung – das Ressort in einem Zivilprozess jedenfalls zwingend durch die Finanzprokuratur zu vertreten (§ 3 Finanzprokuraturgesetz – ProkG). Nachfragen zum Stand ergaben noch andauernde Verhandlungen. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass eine Beurteilung des jeweiligen Prozessrisikos ausschließlich der Finanzprokuratur obliegt.

Zu 14:

Wertungen stellen keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 B-VG in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 dar und unterliegen somit nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht. Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand nehme.

Mag. Klaudia Tanner

